

## Nichtamtliche Lesefassung

Vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503)  
in der Fassung vom 6. September 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 38, S. 186–209)

# Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

## Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

### B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

#### Waldwissenschaften

##### § 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Waldwissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Waldwissenschaften hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Waldwissenschaften erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Im Bachelorstudiengang Waldwissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern neben naturwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen in Biologie Bodenkunde, Klimatologie, Statistik Politikwissenschaft und Ökonomie die notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten und interdisziplinären, das gesamte Spektrum der Waldwissenschaften abdeckenden Fächerangebot vermittelt. Das Spektrum der Lehrinhalte bündelt naturwissenschaftliche, technische, ökonomische und sozialwissenschaftliche Disziplinen, um die komplexen Fragen zur nachhaltigen Bereitstellung der Ökosystemleistungen des Waldes zu beantworten. Ziel ist es, den Studierenden auf wissenschaftlicher Basis umfassende Kenntnisse über die natürlichen Wachstumsgrundlagen sowie die Bewirtschaftung von Wäldern und Waldlandschaften nahezubringen. Die Studierenden sollen befähigt werden, die Waldökosysteme und die gesellschaftlichen Kontexte, in die Wälder eingebettet sind, zu analysieren und Lösungen für den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern zu entwickeln und umzusetzen. Die waldwissenschaftliche Lehre ist dem Leitbild der Nachhaltigkeit im Umgang mit der Umwelt und natürlichen Ressourcen verpflichtet und zeichnet sich außerdem dadurch aus, dass sie den Studierenden im Rahmen von Übungen und Exkursionen umfangreiche praktische Anschauung am Lernort Wald vermittelt. Im ersten Fachsemester wählen die Studierenden eine der fünf Spezialisierungen Forstbetriebliches Management, Landnutzung im internationalen Kontext, Landschaftsökologie und Naturschutz, Meteorologie und Klimatologie sowie Umweltsozialwissenschaften als integriertes Nebenfach. Weitere individuelle Akzente können sie im Rahmen des Allgemeinen Wahlpflichtbereichs setzen. Neben den vielfältigen fachwissenschaftlichen Kompetenzen vermittelt der Studiengang wichtige Schlüsselqualifikationen – etwa in den Bereichen Präsentationstechnik, Datenverarbeitung, Programmierung, Geländearbeit, Arbeiten im Labor –, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

##### § 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.

##### § 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Waldwissenschaften gliedert sich im Hauptfach Waldwissenschaften in den Pflichtbereich, den Spezialisierungsbereich und den Allgemeinen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von 114 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 und 4 zu absolvieren.

**Tabelle 1: Pflichtbereich (114 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Atmosphäre und Hydrosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur

## Nichtamtliche Lesefassung

Biosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Pedosphäre und Lithosphäre	V	4	5	1	PL: Klausur
Studienkompetenz und Orientierung	V	1	2	1	SL
Umweltpolitik und Umweltgeschichte	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Waldmesslehre und Waldwachstum	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Waldökologie und Waldnaturschutz	V + Ü	4	5	1	PL: Klausur
Einführung in die Geomatik	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Flora und Fauna	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Forstliche Bodenkunde und Standortslehre	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Waldbau	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Grundlagen der forsttechnischen Produktion und der Holzverwendung	V	4	5	3	PL: Klausur
Inventuren und angewandte Geomatik	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Statistik	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Umweltökonomie	V	4	5	3	PL: Klausur
Forstgenetik und Züchtungen	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Forstgeschichte und Forstpolitik	V	4	5	4	PL: Klausur
Umwelt- und Planungsrecht	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Waldschutz	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Berufspraktikum	Pr		10	6	SL
Bachelormodul			12	6	PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Modul Berufspraktikum ist eine berufspraktische Tätigkeit mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 280 Arbeitsstunden bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung in Deutschland oder im Ausland zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens vierwöchige Praxisphasen abgeleistet werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf die Fachstudienberatung übertragen.

(4) Die Voraussetzungen und Inhalte des Bachelormoduls sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

(5) Im Spezialisierungsbereich wählt der/die Studierende im ersten Fachsemester eine der fünf Spezialisierungen Forstbetriebliches Management, Landnutzung im internationalen Kontext, Landschaftsökologie und Naturschutz, Meteorologie und Klimatologie sowie Umweltsozialwissenschaften als integriertes Nebenfach. Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen für eine Spezialisierung die Anzahl der darin zur Verfügung stehenden Studienplätze, trifft die Entscheidung über die Vergabe der Plätze und die Zuweisung der Bewerber/Bewerberinnen zu den einzelnen Spezialisierungen eine vom Fachprüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören, prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor of Science Waldwissenschaften durchführen. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Vergabe der Studienplätze in einer Spezialisierung, in der die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, erfolgt nach einer

Rangliste. Die Rangliste wird gebildet aufgrund des gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechneten Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung (Verfahrensnote) sowie der Bewertung des Motivationsschreibens für die angestrebte Spezialisierung. Für die Wahl des integrierten Nebenfachs benennt der Bewerber/die Bewerberin auf dem Antragsformular eine Spezialisierung erster, zweiter und dritter Präferenz. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung und das Motivationsschreiben sind bis zum 15. Januar des betreffenden Wintersemesters beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Wird die beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung nicht fristgemäß eingereicht, wird als Verfahrensnote die Note 4,0 (ausreichend) zugrunde gelegt. Wird das Motivationsschreiben nicht oder nicht fristgemäß eingereicht, gilt es als mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die angestrebte Spezialisierung,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,5. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,5, jedoch mindestens 3,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1. Die nicht gemäß ihrer ersten Präferenz einer Spezialisierung zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer zweiten Präferenz verteilt. Ist die Zahl der nach ihrer zweiten Präferenz zu verteilenden Bewerber/Bewerberinnen größer als die Zahl der in der betreffenden Spezialisierung verfügbaren Plätze, so entscheidet das Los. Die auch nicht gemäß ihrer zweiten Präferenz zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer dritten Präferenz verteilt; Satz 19 gilt entsprechend. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag einen einmaligen Wechsel des integrierten Nebenfachs zulassen, unter der Voraussetzung, dass in dem gewünschten integrierten Nebenfach genügend Studienplätze zur Verfügung stehen.

(6) Im Spezialisierungsbereich sind im Rahmen des gewählten integrierten Nebenfachs insgesamt 43 ECTS-Punkte zu erwerben. Im integrierten Nebenfach Forstbetriebliches Management sind 33 ECTS-Punkte durch die Absolvierung der nachfolgend in Tabelle 2 hierfür aufgeführten Pflichtmodule zu erwerben. Für die übrigen vier integrierten Nebenfächer entfallen 23 der 43 ECTS-Punkte auf die nachfolgend in Tabelle 2 für das jeweilige integrierte Nebenfach vorgesehenen Pflichtmodule. Weitere zwei beziehungsweise vier Module sind aus dem im Modulhandbuch für das gewählte integrierte Nebenfach vorgesehenen Lehrangebot zu wählen. Jedes dieser Wahlpflichtmodule, deren Absolvierung in der Regel für das vierte oder fünfte Fachsemester vorgesehen ist, hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten und wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können.

**Tabelle 2: Spezialisierungsbereich – Pflichtmodule (33 beziehungsweise 23 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
<b>Integriertes Nebenfach: Forstbetriebliches Management (33 ECTS-Punkte)</b>					
Forstliche Produktion und Wachstumssteuerung	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur und mündliche Präsentation
Forstökonomie und Holzmarktlehre	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Forsteinrichtung	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Holzverwendung	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Angewandter Waldbau	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
Forsttechnische Produktion	V + Ü	3	5	4	PL: Klausur
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL

<b>Integriertes Nebenfach: Landnutzung im internationalen Kontext (23 ECTS-Punkte)</b>					
Betriebliches Management und Projekte	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Ökosysteme der Erde	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Landnutzer und Landnutzungen in ländlichen Entwicklungskontexten	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Fallstudie Landnutzungskonflikte	V + Ü	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
<b>Integriertes Nebenfach: Landschaftsökologie und Naturschutz (23 ECTS-Punkte)</b>					
Heimische Arten erkennen und bestimmen	V + Ü	4	5	2	SL PL: Klausur
Naturschutzpolitik und deren Umsetzung	V + S	4	5	2	PL: Klausur
Landschaftsökologie und -management	V + Ü + S	4	5	3	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Naturschutzbiologie	V + S	4	5	3	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
<b>Integriertes Nebenfach: Meteorologie und Klimatologie (23 ECTS-Punkte)</b>					
Grundlagen der Meteorologie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Klimageographie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Bioklimatologie	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Meteorologisches Messpraktikum	V + Ü	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL
<b>Integriertes Nebenfach: Umweltsozialwissenschaften (23 ECTS-Punkte)</b>					
Governance von Umwelt und natürlichen Ressourcen	V + S	4	5	2	PL: Klausur
Methoden der Umweltsozialwissenschaften	V + S	4	5	2	PL: Klausur
Geographien von Entwicklung	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur
Umweltplanung	V	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Schreibwerkstatt	V + Ü	2	3	3, 4 oder 5	SL

(7) Im Allgemeinen Wahlpflichtbereich sind insgesamt 15 ECTS-Punkte durch die Absolvierung von Modulen zu erwerben, die aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot gewählt werden können. Das Lehrangebot umfasst insbesondere die Themenfelder Forstwissenschaften, Ökologie, Hydrologie, Geographie, Geologie, Biologie, Umweltchemie, Naturschutz, erneuerbare Energien, Biomaterialien, Life-Cycle-Analysis, sozioökonomische Aspekte sowie methodische Grundlagen der Forst- und Umweltwissenschaften. Jedes Modul hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten und wird grundsätzlich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können. In höchstens zwei der aus dem Lehrangebot gemäß Satz 1 gewählten Module können die Studierenden bei der Anmeldung zu der darin zu erbringenden Prüfungsleistung festlegen, dass diese Prüfungsleistung nur als Studienleistung gewertet wird.

(8) Abweichend von Absatz 7 Satz 1 können bis zu 15 ECTS-Punkte auch durch die Absolvierung geeigneter Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität oder der Eucor-Partnerhochschulen erworben werden. Über die Geeignetheit entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach. Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge stammen, werden von derjenigen Fakultät oder Hochschule festgelegt, die die betreffende Lehrveranstaltung anbietet. Sprachkurse gelten nicht als geeignete Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1. Es können nicht mehr Module absolviert werden, als für die Erreichung der gemäß Satz 1 zulässigen ECTS-Punktzahl erforderlich sind.

(9) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

### **§ 4 Studienleistungen**

Studienleistungen können beispielsweise in der Bearbeitung von Übungsblättern, in mündlichen Präsentationen, in der Anfertigung von Herbarien oder in Laborversuchen oder Geländearbeiten mit Protokollen bestehen.

### **§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in der Durchführung von Versuchen oder in der Erstellung von Software bestehen.

### **§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

### **§ 7 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der drei Module Atmosphäre und Hydrosphäre, Biosphäre sowie Waldmesslehre und Waldwachstum die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

### **§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit**

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Waldwissenschaften eingeschrieben ist und darin mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

## § 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
- (2) Aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten der Module des integrierten Nebenfachs wird das arithmetische Mittel gebildet. Die so gebildete Note für das integrierte Nebenfach wird in der Leistungsübersicht ausgewiesen.

## § 11 Fachprüfungsausschuss

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

## Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

### Waldwissenschaften

#### § 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Waldwissenschaften sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

#### § 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich und dem Spezialisierungsbereich des Hauptfachs Waldwissenschaften (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Studienkompetenz und Orientierung	V	2	2	1
Einführung in die Geomatik	V + Ü	5	2	2
Statistik	V + Ü	5	2	3
Umweltökonomie	V	5	1	3
Umwelt- und Planungsrecht	V + Ü	5	2	4
Schreibwerkstatt	V + Ü	3	3	3, 4 oder 5

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.